3003 Bern, 5. Februar 2015
Flughafen Bern
Plangenehmigung
Erstellung eines Sicherheitszauns mit Tor beim Terminal Nord

# A. Sachverhalt

# 1. Plangenehmigungsgesuch

#### 1.1 Gesuch

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2013 reichte die Alpar Flug- und Flugplatzgesellschaft AG (heute: Flughafen Bern AG, nachfolgend Gesuchstellerin) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Gesuch für die Erstellung eines Sicherheitszauns mit Tor beim Terminal Nord ein.

## 1.2 Gesuchsunterlagen

- Schreiben der Gesuchstellerin vom 10. Dezember 2013;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 9. August 2013;
- Situationsplan «Umzäunung Terminal Nord» im Massstab 1:500 vom 8. August 2013; Plan-Nr. -33;
- Landerwerbsplan «Umzäunung Terminal Nord» im Massstab 1:500 vom 7. November 2013; Plan-Nr. -35A.

### 1.3 Begründung und Beschrieb

Die ganze Zone des Terminal Nord müsste gemäss Vorgabe des BAZL in die sicherheitskontrollierte Zone (Critical Part) integriert werden. Aufgrund von Widerstand der Landeigentümer zeigte sich das BAZL jedoch bereit, die ganze Zone Terminal Nord als abgegrenzten Bereich (Demarcated Area) auszugrenzen. Die Zone unterliegt jedoch trotzdem den Auflagen des National Aviation Security Programm (NASP) und muss unter anderem regelmässig durch die Security-Patrouille kontrolliert werden. Die Auflage bezüglich dieser speziellen Lösung einer Demarcated Area an das Terminal Nord ist, dass der Schutz des angrenzenden Critical Part jederzeit sichergestellt werden muss. Der Sicherheitszaun, welcher auf der Sicherheitslinie der Abstellfläche (Apron Safety Line) zu stehen kommt, dient der verlangten Abtrennung der Fläche Demarcated Area und der Fläche Critical Part des Terminals Nord.

Die Gesuchstellerin hat die Pflicht, mittels Überprüfung sicherzustellen, dass der Schutz der sicherheitskontrollierten Zone jederzeit gewährleistet ist und die Hilfspersonen der Gesuchstellerin jederzeit zur Vornahme ihrer Tätigkeiten ungehindert den Zugang beidseitig zum Zaun und Tor haben.

Der Sicherheitszaun besteht aus einem Rolltorsystem mit fixem Zaun dazwischen sowie einem bewegungsalarmierenden Kamera-Überwachungssystem der Firma Securiton. Dieses System erlaubt, das Tor aus dem General Aviation Center (GAC)

zu entriegeln und mittels Kamera den Passiervorgang zu überwachen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit steht zurzeit ein provisorischer Zaun mit Rolltorelementen vor Ort. Die Elemente sind mechanisch miteinander verbunden und die Schliessung erfolgt mit Kette und Schloss.

#### 1.4 Standort

Der Sicherheitszaun mit Tor befindet sich auf dem Gemeindegebiet von Belp, Flugplatzstrasse, Parzellen-Nr. 1466, Baurecht-Nrn. 1503, 2296 und 2329.

#### 1.5 Eigentum

Die Parzelle-Nr. 1466 ist im Eigentum der Erbengemeinschaft Glaser.

#### 1.6 Bedarf an Grundstücken

Der Eingabe vom 10. Dezember 2013 liegen der Landerwerbsplan vom 7. November 2013 und das entsprechende Gesuch um Enteignung der für dieses Projekt erforderlichen Dienstbarkeiten gegenüber der Grundeigentümerschaft und den Baurechtsnehmern bei. Zu Lasten von Parzelle-Nr. 1466 im Eigentum der Erbengemeinschaft Glaser und zu Gunsten der Gesuchstellerin soll ein Baurecht errichtet werden. Betroffen sind die Flächen von Baurechtsnehmer xy im BR 1503 und 2296 sowie von Baurechtsnehmerin xx im Unterbaurecht 2329.

#### 1.7 Koordination von Bau und Betrieb

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

## 2. Instruktion

## 2.1 Publikation, Anzeige der Enteignung

Nach Rücksprache mit dem Kanton wurde auf eine öffentliche Anhörung und Publikation des Gesuchs verzichtet.

Mit Schreiben vom 25. Februar 2014 stellte das BAZL – als verfahrensleitende Behörde für das UVEK – den beiden Baurechtsnehmern, xy und xx, die Gesuchsunterlagen sowie das Enteignungsbegehren zu. Die beiden Baurechtsnehmer wurden auf ihr Recht zur Einsprache im Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren hingewiesen.

Mit Schreiben der Gesuchstellerin, vertreten durch Fürsprecher Samuel Keller, vom 26. Februar 2014 wurde den beiden Baurechtsnehmern die Enteignung angezeigt und sie wurden auf die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

## 2.2 Einsprachen und Einigungsverhandlungen

Mit Schreiben vom 5. März 2014 nahm die xx zur angezeigten Enteignung Stellung und unterbreitete der Gesuchstellerin zwei Lösungsvarianten mit entsprechenden Entschädigungsforderungen.

Am 12. Mai 2014 fand unter dem Vorsitz des BAZL eine Einigungsverhandlung zwischen der xx und der Gesuchstellerin statt. Eine Einigung in Bezug auf die Entschädigungsforderung konnte nicht erzielt werden und die xx hielt an ihrer Forderung nach Entschädigung fest.

Mit Eingabe vom 28. März 2014 erhob xy, vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Reto Mätzler, Einsprache im Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahren und machte eine Entschädigungsforderung geltend.

Am 22. Mai 2014 fand auch mit xy eine Einigungsverhandlung statt. Der Einsprachepunkt in Bezug auf das Plangenehmigungsverfahren konnte bereinigt werden, nicht jedoch die Frage der Enteignung bzw. die Forderung daraus.

Mit Schreiben vom 24. Juli 2014 unterbreitete die Gesuchstellerin den beiden Baurechtsnehmern eine Vereinbarung zur Beilegung der noch strittigen Punkte. Die xx liess sich zur Vereinbarung nicht vernehmen. Mit Schreiben vom 21. August 2014 lehnte xy die Vereinbarung ab und teilte mit Schreiben vom 19. Dezember 2014 mit, dass die Verhandlungen zwischen den Parteien gescheitert seien. Gleichzeitig werde um Beendigung des Einspracheverfahrens ersucht, damit das Verfahren vor der Eidgenössischen Schätzungskommission eingeleitet werden könne.

# 2.3 Anhörung

Mit Schreiben vom 14. November 2014 wurde die Gesuchstellerin ersucht, zu den Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. November 2014 Stellung zu nehmen. Die Gesuchstellerin zeigte sich anlässlich der Sitzung der Technischen Kommission vom 23. Januar 2015 mit den beantragten Auflagen einverstanden. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

# B. Erwägungen

#### 1. Formelles

# 1.1 Zuständigkeit

Das eingereichte Bauprojekt dient dem Betrieb des Flughafens und ist daher eine Flugplatzanlage gemäss Art. 2 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1). Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

## 1.2 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

## 1.3 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27*a*–27*f*. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den Art. 7 ff des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG; SR 711).

#### 1.4 Verfahren

Nach Art. 37*b* LFG ist das ordentliche Verfahren durchzuführen, sofern nicht die Voraussetzungen für das vereinfachte nach Art. 37*i* LFG erfüllt sind. Letzteres gelangt zur Anwendung, wenn das Vorhaben örtlich begrenzt ist und nur wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene auszumachen sind. Zudem darf die Änderung das äussere Erscheinungsbild der Flugplatzanlage nicht wesentlich verändern, keine schutzwürdigen Interessen Dritter berühren und sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirken.

Unter Berücksichtigung der Gesamtanlage «Flughafen Bern» kann das Vorhaben aufgrund seiner räumlichen Dimension als gering bezeichnet werden. Das äussere

Erscheinungsbild der Flugplatzanlage wird mit der Erstellung des Sicherheitszauns nur unwesentlich verändert. Aus diesen Gründen gelangt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37*i* LFG zur Anwendung.

#### 2. Materielles

# 2.1 Umfang der Prüfung

Aus Art. 27*d* VIL folgt, dass das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) zu entsprechen hat sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27*d* Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

# 2.2 Begründung

Die Begründung für die Erstellung des Sicherheitszauns mit Tor und die formelle Enteignung liegen vor (vgl. dazu oben A.1.3).

#### 2.3 Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt

Das Vorhaben steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Objektblatts zum Flughafen Bern vom 4. Juli 2012 im Einklang. Die Erstellung des Sicherheitszauns mit Tor ist aus Sicht «Safety» und «Security» notwendig.

#### 2.4 Allgemeine Bauauflagen

Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL jeweils zehn Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

## 2.5 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Das eingereichte Gesuch vom 30. September 2013 wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften unterzogen. Die Zulassung des Flughafens Bern-Belp erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (*certification specifications*) entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangenehmigung bereits gestützt auf diese Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. November 2014 ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Berücksichtigung der Auflagen eingehalten werden. Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den beantragten Auflagen einverstanden. Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. November 2014 wird zur Beilage 1 erklärt und die Umsetzung der Auflagen wird verfügt.

## 2.6 Einsprache xx

In der Einsprache vom 5. März 2014 wird nicht gegen das Bauvorhaben und die damit im Zusammenhang stehende formelle Enteignung des Baurechts opponiert. Dies ist im genehmigten Sitzungsprotokoll vom 12. Mai 2014 entsprechend festgehalten. Über die aufgrund der Enteignung geltend gemachte Entschädigungsforderung konnte anlässlich der Einigungsverhandlung keine Einigung erzielt werden. Wie der xx anlässlich der erwähnten Sitzung mitgeteilt wurde, hat sie eine entsprechende Entschädigungsforderung aus formeller Enteignung nach Erhalt dieser Plangenehmigung an die Eidgenössische Schätzungskommission zu richten.

## 2.7 Einsprache xy

In der Eingabe vom 28. März 2014 wurde gegen den Umfang der Enteignung Einsprache erhoben und deshalb eine Planänderung zum Standort des Sicherheitszauns mit Tor beantragt. Der Einsprecher führt aus, dass eine Enteignung für die zusätzlich geforderte Landfläche von 80 cm ab dem geplanten Sicherheitszaun nicht notwendig und damit auch nicht verhältnismässig sei. Zusätzlich wurde eine Entschädigungsforderung aus formeller Enteignung geltend gemacht.

Anlässlich der Einigungsverhandlung vom 22. Mai 2014 erklärte die Gesuchstellerin, dass die Position der Apron Safety Line und somit auch die des Sicherheitszauns

vom angrenzenden Rollweg A bzw. der auf dem Rollweg A zulässigen Flügelspannweite abhänge. In Bezug auf den Standort des Sicherheitszauns und die zusätzlich zu enteignende Fläche von 80 cm ab dem geplanten Sicherheitszaun konnte somit Klarheit geschaffen werden. Im Protokoll der Einigungsverhandlung hält xy fest, dass für ihn der Zaunverlauf nun geklärt sei und der landseitige Streifen von 80 cm mit einer Dienstbarkeit geregelt werden müsse. Die Einsprache gegen das Bauvorhaben kann nach der Einigungsverhandlung somit als erledigt bezeichnet werden. Soweit die Einsprache gegen die formelle Enteignung nach der Einigungsverhandlung noch besteht, ist sie aus den dargelegten Gründen abzuweisen.

Eine Einigung in Bezug auf den landseitigen Zugang von xy zum Sicherheitszaun konnte bis heute nicht gefunden werden. Die Einräumung einer Dienstbarkeit zwischen den Parteien müsste auf privatrechtlicher Basis geregelt werden.

In Bezug auf die geltend gemachte Entschädigungsforderung aus formeller Enteignung des Baurechts konnte ebenfalls keine Einigung erzielt werden. Hierzu kann auf das unter der Einsprache zur xx Ausgeführte verwiesen werden.

## 2.8 Vollzug

Das BAZL überwacht die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich zu informieren.

#### 2.9 Fazit

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann mit den beantragten Auflagen erteilt werden.

#### 3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Gebührenverordnung des BAZL (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

# 4. Eröffnung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin und den Einsprechenden eröffnet.

# C. Verfügung

## 1. Gegenstand

Das Gesuch der Flughafen Bern AG betreffend Errichtung des Sicherheitszauns mit Tor beim Terminal Nord wird wie folgt genehmigt:

#### 1.1 Standort

Flughafen Bern, Parzellen-Nr. 1466.

## 1.2 Massgebende Unterlagen

- Schreiben der Gesuchstellerin vom 10. Dezember 2013;
- Baugesuchsformular des Kantons Bern 1.0 vom 9. August 2013;
- Situationsplan «Umzäunung Terminal Nord» im Massstab 1:500 vom 8. August 2013; Plan-Nr. -33;
- Landerwerbsplan «Umzäunung Terminal Nord» im Massstab 1:500 vom 7. November 2013; Plan-Nr. -35A.

## 2. Auflagen

#### 2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind dem UVEK zu melden und dürfen nur mit dessen Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.3 Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL jeweils zehn Tage im Voraus schriftlich bzw. per E-Mail mitzuteilen.

# 2.2 Luftfahrtspezifische Anforderungen

Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung vom 14. November 2014 sind einzuhalten (Beilage 1).

## 3. Einsprachen

Die Einsprachen werden, soweit sie nicht zurückgezogen oder gegenstandslos wurden, abgewiesen.

#### 4. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

# 5. Eröffnung

Diese Verfügung wird per Einschreiben eröffnet:

- Advokaturbüro Samuel Keller, Herr Fürsprecher Samuel Keller, Talmoosstrasse
  1A, 3063 Ittigen, für sich und zuhanden seiner Klientschaft
- XX
- Anwaltsbüro Mätzler, Herr Rechtsanwalt Reto Mätzler, Freiestrasse 19, Postfach 1199, 8610 Uster, für sich und zuhanden seiner Klientschaft

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

#### Beilage:

Beilage 1: luftfahrtspezifische Prüfung vom 14. November 2014

Rechtsmittelbelehrung auf der folgenden Seite

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.